

Betreff: Gletscherhöhle,
bei Oberwölz; Erklärung
zum Naturdenkmale; Be-
scheidurteilung.

Wien, am 5. Februar 1932.

An den

Herrn Bergwerksbesitzer Philipp Knapp, vulgo Bischof

in Innkirchen bei Oberwölz.

B e s c h e i d .

Das Bundesdenkmalamt stellt im Sinne des § 1
des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, B.G.B1. Nr. 169
(Gletscherhöhlengesetz) fest, dass die Gletscherhöhle bei
Oberwölz gelegen unter der Katastralparzelle Nr. 1633 der
Katastralgemeinde Innkirchen, Ortsgemeinde Innkirchen Gerichts-
bezirk Oberwölz politischer Bezirk Murau Bundesland Steiermark
eigentlich Bergwerksbesitzer Philipp Knapp, vulgo Bischof,
Innkirchen bei Oberwölz, Steiermark wegen der sehr gut er-
haltenen ausser instruktiven Erosionserscheinungen, die
durch Wasser unter starkem Drucke hervorgerufen wurden, ein
Naturdenkmal darstellt, dessen Erhaltung wegen seiner Eigen-
art, seines besonderen Gepräges und seiner naturwissenschaft-
lichen Bedeutung im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Mit dieser Feststellung treten die im Sinne des
vorstehenden Gesetzes vorgesehenen Einschränkungen in der Ver-
fügung über dieses Naturdenkmal ein insbesondere die des § 3
Absatz 1 womit die Verletzung dieses Naturdenkmals, sowie
jede Veränderung, welche die Eigenart, das besondere Gepräge
oder die naturwissenschaftliche Bedeutung dieses Naturdenk-
mals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmal-
amtes bedarf. Auch die Veräußerung oder Verpfändung hat der

Verpächterer (Verpächter) unter Nachhaftung des Erwerbers (Pächters) im Sinne des § 4 des vorzitierten Gesetzes ohne Versug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde des Bundesdenkmalamtes anzuzeigen. Ausnahmen von Höhleninhalten jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden.

Gegen diesen Bescheid ist im Sinne des § 12 des Naturhöhlengesetzes die Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig, die beim Bundesdenkmalamt innerhalb zweier Wochen einzubringen ist und die keine aufschiebende Wirkung hat, da öffentliche Interessen berührt werden.

Krgeht an:

- 1.) Philipp Knapp, Pinklern als Grundbesitzer
- 2.) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
- 3.) in den Landesämtern, z. B. in für Steiermark in Graz
- 4.) Hovierbergamt Leoben
- 5.) Bezirkshauptmannschaft Marau
- 6.) Gemeindevertretung inklern
- 7.) Landeskonservator für Steiermark in Graz.

Der Präsident:

Patrin

Für die Richtigkeit der

Ausfertigung:

Robald m. J.